

Merkblatt

Info- bzw. Werbestand auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken

Gemäß §§ 18, 19 und 52 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG) ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, Sondernutzung. In der Landeshauptstadt Saarbrücken sind diese Nutzungen durch die "Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (SNS) in der z. Zt. gültigen Fassung" geregelt. Sie sind antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Info-/Werbeständen sind mindestens 8 Arbeitstage vor Beginn der geplanten Maßnahme schriftlich (ggf. per Telefax oder E-Mail) einzureichen.

Mit "Aufbau eines Standes" sind die Aufbau-Utensilien (z.B.: Bistro-Tisch mit Sonnenschirm, Pavillon u. ä.) zu verstehen. Info-Mobile (Kraftfahrzeuge) sind in den Fußgängerzonen nicht gerne gesehen. Die Notwendigkeit der Aufstellung dieser Fahrzeuge muss daher ausführlich und nachvollziehbar begründet sein.

Für die Errichtung von Strom- und/oder Wasseranschlüssen im Veranstaltungsbereich, sind die Stadtwerke Saarbrücken, Telefon +49 681 587-0 zuständig.

Alle Stromkabel und sonstige Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum, wo Personen- und Lieferverkehr stattfindet, sind durch Kabelbrücken zu schützen.

Die durch die Aufstellung tatsächlich in Anspruch genommene Fläche (m² im Lichtraumprofil) ist zu beantragen. Sie bildet die Grundlage für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren je m²/Tag, sie beläuft sich: 15,00 €/Zone I, 4,00 €/Zone II, 3,00 €/Zone III und 2,00 €/Zone IV. (Mindestgebühr: 25,00 €/Zone I und 15,00 €/Zone II-IV).

Unter "Betrieb eines Info- und/oder Werbestandes" wird eine kostenlose Info-, Beratungs-, oder Werbetätigkeit verstanden. Dazu gehört auch die kostenlose Abgabe von Handzetteln, Geschenken, Geschmacksmustern u. ä., soweit sie unmittelbar vom Stand aus durchgeführt wird. Verkäufe, Vertragsabschlüsse u. ä. dürfen hingegen nicht getätigt werden.

Sofern zusätzlich kostenlose Gewinnspielaktionen (Verlosungen, Tombolas, Gutscheine u. ä.) geplant sind, ist dies im Antrag anzugeben. (Gebühren: 17,00 €/Zone I, 12,00 €/Zone II, 6,00 €/Zone III und 3,00 €/Zone IV). Sondernutzungserlaubnisse werden nur für volle Tage - innerhalb der gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten - erteilt.

Die Verwendung elektroakustischer Verstärkeranlagen ist nicht gestattet.

Kontakt

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
Telefon +49 681 905-3584 oder -3531 (innerhalb der Fußgängerzonen)
Telefon +49 681 905-3534 oder -3535 (außerhalb der Fußgängerzonen)
Telefax +49 681 905-3581
ordnungsamt@saarbruecken.de